

KODA ▪ Peter Klösener ▪ Haselünner Str. 17 ▪ 49088 Osnabrück

An die
im Jahr 2021 von
Kurzarbeit betroffenen Kolleg*innen

Sprecher Mitarbeiterseite

Peter Klösener
Haselünner Str. 17
49088 Osnabrück
Tel.: 05401 8668-17
kloesener@klvhs.de

**Geschäftsführung
Berater Mitarbeiterseite**

Guido Hermes
Ludwig-Windthorst-Haus
Gerhard-Kues-Straße 16
49808 Lingen
Tel.: 0591 6102-300
guido.hermes@bistum-osnabrueck.de

**Information zur Aufstockung von
Kurzarbeitergeld nach AVO ab 1. Januar 2021**

28.06.21

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

die Regional-KODA Osnabrück-Vechta hat in ihrer außerordentlichen Sitzung am 17. Februar 2021 eine „Regelung zur Einführung von Kurzarbeit anlässlich der COVID-19-Pandemie“ beschlossen, die als Anlage 10 in die Arbeitsvertragsordnung (AVO) eingefügt wurde (siehe Anlage).

Diese Bestimmung ist ab dem 1. Januar 2021 befristet bis zum 31. März 2022 gültig und sieht im Fall von Kurzarbeit von Mitarbeiter*innen eine Mindestaufstockung des Kurzarbeitergeldes vor. Die Höhe des Betrages, auf den mindestens aufzustocken ist, gestaltet sich abhängig davon, in welche Entgeltgruppe Kolleg*innen eingruppiert sind und in welchem Bezugsmonat für Kurzarbeitergeld sie sich befinden. Die konkrete Staffelung ist der folgenden Tabelle zu entnehmen:

in den Monaten	in den Entgeltgruppen	ohne Kinder:	mit Kindern:
1 bis 3	EG 1 - 5	70 v. H.	77 v. H.
1 bis 3	EG 6 - 9	65 v. H.	72 v. H.
4 bis 6	EG 1 - 5	75 v. H.	82 v. H.
4 bis 6	EG 6 - 9	73 v. H.	80 v. H.
4 bis 6	EG 10 - 15	72 v. H.	79 v. H.
Ab 7. Monat	EG 1 - 8	83 v. H.	90 v. H.
Ab 7. Monat	EG 9 - 15	82 v. H.	89 v. H.

Inzwischen wurden seitens der Verwaltung des Bistums Osnabrück „Hinweise für die Umsetzung der Regional-KODA Regelung zur Kurzarbeit“ an die Dienstgeber herausgegeben. Bestandteil dieser „Hinweise“ ist folgender Passus:

„Die Regelung basiert auf SGB III, insbesondere ist § 421 c SGB III bei der Berechnung der Aufstockungsbeiträge zu berücksichtigen. Ausgangspunkt für die Aufstockungen nach der Staffelung in § 2 ist deshalb ein um mindestens 50 % vermindertes Arbeitsentgelt. Bei geringeren Entgeltkürzungen erfolgen die Aufstockungsleistungen in Höhe der Aufstockungen wie in den Monaten 1-3.“

Die Mitarbeiterseite der Regional-KODA sieht diese „Hinweise“ als nicht konform mit dem genannten Beschluss der Kommission an. Dieser benennt eindeutig mit Bezug auf die entsprechenden Entgeltgruppen und die Anzahl der Bezugsmonate für Kurzarbeitergeld die Prozentsätze des letzten Nettoentgelts, auf die eine Mindestaufstockung zu erfolgen hat.

Beispielhaft sieht der Unterschied zwischen dem Verständnis des Beschlusses auf Mitarbeiter- und Dienstgeberseite wie folgt aus:

Ein*e Mitarbeiter*in in der **EG 5**, der bzw. die im Januar zu 25 Prozent in Kurzarbeit war (d.h. noch einen Beschäftigungsumfang von 75 Prozent der vertraglichen Arbeitszeit zu verrichten hatte) und bereits insgesamt 6 Monate im vergangenen Jahr in Kurzarbeit war, erhält

- aus Sicht der Mitarbeiterseite
 - staatliches Kurzarbeitergeld in Höhe von 60 Prozent des entgangenen Nettobetrages und
 - eine **Aufstockung auf 83 Prozent** des entgangenen Nettobetrages, falls keine Kinder vermerkt sind,
- aus Sicht der Dienstgeberseite
 - staatliches Kurzarbeitergeld in Höhe von 60 Prozent des entgangenen Nettobetrages und
 - eine **Aufstockung auf 70 Prozent** des entgangenen Nettobetrages, falls keine Kinder vermerkt sind.

Ein*e Mitarbeiter*in in der **EG 12**, der bzw. die im Januar zu 25 Prozent in Kurzarbeit war (d.h. noch einen Beschäftigungsumfang von 75 Prozent der vertraglichen Arbeitszeit zu verrichten hatte) und bereits insgesamt 6 Monate im vergangenen Jahr in Kurzarbeit war, erhält

- aus Sicht der Mitarbeiterseite
 - staatliches Kurzarbeitergeld in Höhe von 60 Prozent des entgangenen Nettobetrages und
 - eine **Aufstockung auf 82 Prozent** des entgangenen Nettobetrages, falls keine Kinder vermerkt sind.

- aus Sicht der Dienstgeberseite
 - staatliches Kurzarbeitergeld in Höhe von 60 Prozent des entgangenen Nettobetrages und
 - **keine Aufstockung** des entgangenen Nettobetrages.

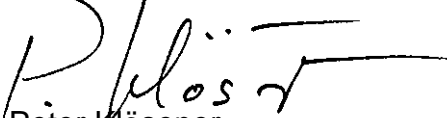
Die Dienstgeberseite in der KODA und die Abteilung Personal & Organisation interpretiert den KODA-Beschluss derartig, dass die dort genannten Aufstockungsbeträge ab dem 4. und ab dem 7. Monat Kurzarbeit jeweils davon abhängig sind, dass es auch ein nach dem SGB III erhöhtes staatliches Kurzarbeitergeld von der Agentur für Arbeit gibt. Das ist jedoch nur der Fall, wenn die betroffene Person mindestens zu 50 Prozent in Kurzarbeit ist.

Dieser Zusammenhang wurde in der KODA jedoch nicht verhandelt und ist aus unserer Sicht auch nicht Bestandteil des Beschlusses. Daher hat die Mitarbeiterseite der KODA angekündigt, das Kirchliche Arbeitsgericht in dieser Frage anzurufen und auch bereits Kontakt mit einem Anwalt aufgenommen.

Wir empfehlen den Kolleg*innen, die von dieser Frage betroffen sind, ihre Gehaltsabrechnungen entsprechend zu prüfen und schriftlich Widerspruch einzulegen, falls die o.g. „Hinweise“ in dieser aus unserer Sicht unzulässigen Weise umgesetzt wurden.

Zudem bitten wir die Mitarbeitervertretungen, die betroffenen Kolleg*innen in ihren Einrichtungen auf diesen Dissenz aufmerksam zu machen.

Herzliche Grüße von



Peter Klösener

Sprecher Mitarbeiterseite
Regional-KODA Osnabrück/Vechta

Anlage: Beschluss KODA